

**Beschluss**

**Vorlagen Nr. 38/002/2022**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst Bearbeiter/in: Moser, Christina	Datum: 08.02.2022 Az.: 38-11
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	10.03.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	24.03.2022	Vorberatung
Kreistag	07.04.2022	Beschluss

### Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

#### Beschlussvorschlag:

Der beabsichtigten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage) der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“, mit der Stadt Duisburg als Kerntregerin, wird zugestimmt.

Fachbereich: Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst Bearbeiter/in: Moser, Christina	Datum: 08.02.2022 Az.: 38-11
--	---------------------------------

## **Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9"**

### **Anlass der Vorlage:**

Die derzeit noch gültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Duisburg als Kerntägerin mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 9“ vom 27.05.2005 regelt die Refinanzierung über eine Vereinbarung des ADAC mit den Kostenträgern auf Grundlage des § 133 SGB V (Versorgung mit Krankentransportleistungen) und nicht über eine kommunale Satzung gemäß §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Aufgrund sukzessiv steigender Kosten entstand auf Seiten der Kerntägerin in den letzten Jahren ein stetig wachsendes Defizit. Die Verbände der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen (Kostenträger) lehnen gegenüber der Kerntägerin die Beteiligung am Defizitgleichgewicht ab, da das aktuelle Refinanzierungssystem auf der Grundlage einer Vergütung gemäß Sozialgesetzbuch fünftes Buch (SGB V) und nicht auf Gebühren des o. g. Satzungsrechtes basiert. Die Vergütung obliegt somit einer gedeckelten Steigerungsquote im Sinne der in § 71 SGB V geforderten Beitragsstabilität. Die tatsächlichen Kosten übersteigen die gemäß § 71 SGB V zugestandene Anpassung der Refinanzierung.

Die Kerntägerin kündigte daher mit Schreiben vom 21.08.2017 an, eine Luftrettungssatzung erlassen zu wollen, um zukünftige Defizite gemäß § 6 Absatz 2, Satz 2 KAG in die Gebührekalkulation der Folgejahre einbeziehen zu können. Hierdurch soll das Risiko von ungedeckten Kosten minimiert werden. Eine Einigung über die zukünftige Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung innerhalb der Trägergemeinschaft, den Verbänden der Krankenkassen sowie der Stadt Duisburg soll mit dieser Beschlussvorlage unterstützt werden.

## **Sachverhaltsdarstellung:**

- I. Der Kreis Mettmann ist gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) als Träger des Rettungsdienstes für die Durchführung der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst zuständig. Gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW werden ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst für die Notfallrettung und den Krankentransport Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, andere geeignete Luftfahrzeuge) eingesetzt.

Die Träger des Rettungsdienstes bilden gemäß § 10 Abs. 2 RettG NRW eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeuges durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Dabei übernimmt einer der Träger, in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist, die Aufgabe der Luftrettung in seine Zuständigkeit (Kerträger).

Im Jahr 2005 wurde mit der Stadt Duisburg als Kerträgerin der Luftrettung für die Trägergemeinschaft eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Rettungshubschrauber „Christoph 9“ abgeschlossen. Darüber hinaus ist der Kreis Mettmann aufgrund seiner geographischen Lage auch Mitglied der Trägergemeinschaft für den Rettungshubschrauber „Christoph 3“ in Köln, in dessen Einsatzbereich sich das südliche Kreisgebiet befindet.

- II. Die durch die aktuelle Entgeltregelung nicht gedeckten Mehraufwendungen mussten gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung den Mitgliedern der Trägergemeinschaft entsprechend einem Verteilschlüssel, der sich aus der Katasterfläche und der Einwohnerzahl zusammensetzt, in Rechnung gestellt werden. Im Rahmen der verlässlichen Haushaltsplanung wurde der jährliche Umlagebeitrag je Mitglied auf 15.000 € begrenzt. Dieser Betrag deckte in den vergangenen Jahren aber nicht die Kosten, so dass die Restaufwendungen bei der Kerträgerin verblieben.

Die nunmehr zu verabschiedende Gebührensatzung lässt die Übertragung von Fehlbeiträgen in das Folgejahr zu, so dass ungedeckte Kosten nur noch in dem Maße entstehen, wie sie aufgrund gesetzlicher Regelung, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden nicht oder nicht in vollem Umfang in die Gebühren eingerechnet werden können. Im Rahmen einer verlässlichen Haushaltsplanung ist dieser Betrag nach wie vor auf 15.000 € begrenzt.

Hinsichtlich der Verteilung der bislang aufgetretenen Defizite konnte bisher keine Einigung erzielt werden. Hierzu ist derzeit ein Schlichtungsverfahren bei der Bezirksregierung Düsseldorf anhängig, dessen Abschluss in Kürze zu erwarten ist. Der Kreis hat hierfür im Rahmen des Jahresabschlusses Rückstellungen gebildet. Zukünftig kann davon ausgegangen werden, dass der o. g. maximale jährliche Umlagebeitrag nicht oder nur zu Teilen in Anspruch genommen werden muss.

- III. Die Verwaltung schlägt vor, der beabsichtigten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9" zuzustimmen. Der Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

### **Anlage**

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 9" nebst Anlage.